

München, 30.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden nehmen wir auf die uns vorliegenden Entwürfe Stellung:

- I. Entwurf Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 21.09.2016
- II. Entwurf Benutzungssatzung KITA vom 21.09.2016 (Anhang 1, separate Datei)
- III. Entwurf Satzung über den Besuch der Tagesheime (Anhang 2, separate Datei)

Wir Eltern sehen und schätzen die hohe Qualität der Kinderbetreuung in den städtischen Kindergärten und Kooperationseinrichtungen. Die derzeitige Qualität sollte unbedingt gewährleistet bleiben bzw. eher noch ausgebaut werden.

Die Münchner Eltern schätzen die hohe Qualität und Vielfalt der städtischen Angebote, für die die Stadt München zusätzliche Mittel, z.B. durch die Förderformel, bereit stellt und ihre großen Bemühungen – in Hinsicht auf Qualität und Quantität - die Angebote für die Mitarbeiter und auch für die Eltern zu verbessern.

I. Entwurf für die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 21.09.2016

Der GEBHT begrüßt grundsätzlich, dass in dem uns vorliegenden **Entwurf für die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 21.09.2016** für fast alle Eltern die Gebühren nicht angehoben werden.

Keine Erhöhung der Gebühren ist für viele Familien wichtig, gerade bei den in München hohen und in den letzten Jahren noch gestiegenen Wohnkosten ist dies eine Entlastung und bietet Planungssicherheit.

Es muss aber weiterhin das Ziel sein, dass Bildung und qualitativ hochwertige Betreuung für alle Familien leicht finanzierbar oder eines Tages sogar kostenlos für alle Kinder ist, um die Bildungsgerechtigkeit zu gewährleisten und Familienfreundlichkeit in München auszubauen.

Vergleiche mit anderen Städten, in denen Kinderbetreuung günstiger oder sogar kostenlos ist, sollten weiterhin erfolgen, ebenso welche Qualität und welche guten Erfahrungen eventuell durch vereinfachte Verwaltung übernommen werden könnten.

1. Gebührensatzung und Gebührentabelle

Die Gebührenberechnung und die Gebührentabelle betrachten wir weiterhin als sehr kompliziert. Die Satzung ist für viele Eltern kaum zu verstehen und nachzuvollziehen.

Unser Vorschlag:

Eine einfachere Satzung. Der Oberbürgermeister Dieter Reiter hatte beim „Runden Tisch Familie“ am 9. März 2015 ganz deutlich gesagt, dass es unter ihm kein solch kompliziertes System mit so vielen Buchungsstufen geben würde, dieses nur eine „temporäre Sache“ sein

dürfe und er es vereinfachen wolle. Gern sind wir als Elternrat der Stadt München bei der Neugestaltung einer einfacheren Satzung zu helfen.

Unsere Fragen:

Uns erscheint die Ermittlung der Gebühren kompliziert,

- 1) Wie hoch ist der Aufwand für verschiedene Gebührenberechnungen?
- 2) Wie teuer ist im Schnitt die Erstellung eines Bescheides?
- 3) Wäre bei Vereinfachungen hier Zeit und somit Geld zu sparen, das dann wiederum direkt den Einrichtungen zugute kommen könnte?

2. Angemessene Elternbeiträge

Der Mehrheit der Eltern ist klar, dass Qualität ihren Preis hat. Eltern sind bereit, einen angemessenen Beitrag zu zahlen, wenn sie ihre Kinder gut betreut wissen. Jedoch muss hierbei die finanzielle Situation der Eltern berücksichtigt werden. Dies spielt besonders in einer teuren Stadt wie München eine Rolle, wo Wohnraum für Familien knapp und teuer ist.

Die Kinderbetreuungsgebühren sollten daher einen gewissen zumutbaren Prozentsatz des monatlich netto zur Verfügung stehenden Einkommens der Familie nicht überschreiten.

Erwerbstätigkeit muss sich - nach Abzug von Münchner Mieten und Kinderbetreuungsgebühren – auch in München noch für Eltern lohnen.

Die letzten Gebührenänderung bzw. –erhöhung fand in München zum Herbst 2006 statt. Seitdem haben sich aufgrund der Inflation auch die finanziellen Möglichkeiten für Familien geändert und vieles, z.B. die Mieten und Lebenshaltungskosten in München, ist erheblich teurer geworden.

Gerade Familien in den unteren und mittleren Einkommensstufen müssen nun 11 Jahre später, im Jahr 2017, von ihrem Netto-Einkommen wesentlich höhere Kosten für Lebensmittel, Miete, Verkehrsmittel, Kleidung, usw. bezahlen.

<https://www.merkur.de/leben/wohnen/wohn-wahnsinn-neue-zahlen-zeigen-miete-frisst-einkommen-6647608.html>

„Laut einer Studie von ImmobilienScout24.de nehmen in der Landeshauptstadt die Kosten fürs Wohnen mittlerweile bis zu 38 Prozent des Nettoeinkommens eines Haushaltes ein!“

Unser Vorschlag:

Im unteren Einkommensbereich könnten unserer Ansicht nach Gebührenstufen entfallen und es könnte erst bei höherem Bruttojahreseinkommen mit der ersten Gebührenstufe begonnen werden. Für viele Familien in den unteren Einkommensgruppen sind in München ohnehin Sozialleistungen notwendig, die dann auch zur Gebührenbefreiung führen würden (über Kinder- und Jugendhilfe nach §90).

Sieht man sich andere Dinge in München an, wie z.B. „München Modell“ oder Ferienfreizeiten, so sieht man recht schnell, dass in anderen Bereichen andere Grenzen gelten. Für Eltern sind diese unterschiedlichen Einkommensgrenzen nicht nachvollziehbar.

So sind beim „München Modell“ für Wohnen bei Eigentum und Mieten die Einkommensgrenzen über die letzten Jahre kontinuierlich angepasst wurden, um Familien zu fördern und Wohngerechtigkeit zu ermöglichen:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Wohnungsbau/Muenchen-Modell-Eigentum.html>

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Wohnungsbau/Muenchen-Modell-Mietwohnungen.html>

2.1. Gebührenberechnung auf Grundlage Brutto-Einkommen statt Netto-Einkommen

Der Satzungsentwurf enthält weiterhin eine Staffelung nach Jahreseinkommen der Familie.

Leider wird hierbei nicht unterschieden, ob es sich beim Einkommen um Brutto- oder Nettoeinkommen handelt. Familien, die ihr Einkommen aus einer normalen Arbeitnehmertätigkeit bekommen, müssen von diesem Einkommen jedoch noch Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge abführen, d.h. der Familie steht wesentlich weniger Geld pro Monat zur Verfügung.

Andere Städte, die in Deutschland die Kinderbetreuungsgebühren gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern berechnen, berücksichtigen dies indem sie etwa pauschale Abzüge vom Bruttojahreseinkommen abziehen.

Dies ist in München leider nicht der Fall. So wird bei der Festsetzung der Gebühren eine Familie mit einem Einkommen von 60.000 EUR brutto als Arbeitnehmer (entspricht 36.000 EUR netto) in die höchste Kategorie eingestuft.

Verdienen beide Eltern jeweils in einem Vollzeitjob weniger als den derzeitigen Durchschnittslohn (für Deutschland 35.000 EUR brutto pro Jahr, Stand 2015), so kommen diese bei der Gebührensatzung schon in die höchste Stufe.

Es wäre wünschenswert, die Einstufung in Gebührenstufen aufgrund des tatsächlichen Nettoeinkommens vorzunehmen. Also nicht wie bisher das Bruttoeinkommen, sondern das Nettofamilieneinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit mit anderen steuerfreien, sozialversicherungsfreien Einkommen oder Zuwendungen zusammenzurechnen und aufgrund dieses der Familie tatsächlich monatlich zur Verfügung stehenden Betrags die Höhe der monatlichen Betreuungsgebühr festzulegen.

Wie auch schon bei den Satzungsänderungen vorheriger Jahre 2003 und 2006 sehen wir daher weiterhin Probleme bei der Berechnungsgrundlage in der Stadt München, dem Brutto-Einkommen als Gesamteinkommen einer Familie. Hier werden nicht das niedrigere, realistischer Nettoeinkommen und insbesondere nicht die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und ggf. besondere Familiensituationen betrachtet.

Unser Vorschlag:

Da es in diesem Jahr so kurzfristig nicht möglich sein wird, die komplette Gebührensatzung neu zu gestalten, schlagen wir eine pauschalisierte Korrektur vor:

(2) Das nach Absatz 1 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat, und der mit ihm im Haushalt wohnenden Elternteile ermittelt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden.

b) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.

c) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind.

d) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Gebührenschuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Gebührenzentrale der Stadt München mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

2.2. Ungerechte Erfassung von Einkommen

Unser Kritikpunkt ist eine ungerechte Erfassung von Einkommensarten bzw. Einkommen:

a) Die Einkommensberechnung erfasst manche Einkommen gar nicht. Beispiel 450 EUR Jobs. Somit haben Eltern die beide sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgehen, z.B. ein Elternteil in Vollzeit, ein Elternteil in Teilzeit, einen erheblichen Nachteil

gegenüber Eltern, bei denen ein Elternteil in Vollzeit sozialversicherungs- und steuerpflichtig arbeitet und das andere Elternteil nur einem 450 EUR Job nachgeht.

450 EUR Jobs führen letzten Endes zu Altersarmut. Die Folgen dessen werden auch die Städte und Kommunen tragen müssen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum steuerfreie (Netto-)Einkünfte aus den Minijobs nicht zur Berechnung der Kindertagesstättengebühren mit herangezogen werden. Ein Bruttoeinkommen einer regulären sozialversicherungspflichtigen Teilzeitstelle würde hingegen auf das Jahr gerechnet zu einer höheren Gebührenstufe führen.

b) Bei zusammenlebenden unverheirateten Eltern zählt nur das Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.

„Lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58 a SGB VIII ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.“

Lebt im Haushalt eine weitere Person, die nicht sorgeberechtigt ist und nicht mit dem sorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist, zählt also deren Einkommen nicht.

Unsere Fragen:

1. Was passiert, wenn z.B. die sorgeberechtigte Mutter neu verheiratet ist und mit dem neuen Ehepartner steuerlich zusammen veranlagt wird? Auf welcher Grundlage wird dann die Gebühr berechnet?
2. Verheiratete Eltern: Lebt eine Person mit dem Kind zusammen und eine außerhalb des Haushaltes, und beide sind sorgeberechtigt, zählen dann beide Einkommen zusammen? Kosten für doppelten Haushalt werden jedoch nicht bei der Gebührenberechnung berücksichtigt, selbst wenn diese beruflich bedingt (Werbungskosten) sind.

Unser Fazit:

Die nicht komplette Erfassung des Familieneinkommens ist für die betroffenen Familien, die davon finanziell profitieren können, natürlich vorteilhaft. Betrachten wir jedoch die gesamte Menge aller Eltern ist dies ungerecht, da dann die anderen Eltern höhere Gebühren zahlen müssen.

Unser Vorschlag:

Wir bitten daher um eine Überarbeitung des Entwurf an dieser Stelle, um die Einkommensberechnung für alle Familien gerechter zu gestalten.

2.3. Unser Kritikpunkt: Grundlage Vorvorjahreseinkommen

Das relevante Einkommen ist zudem das Vorvorjahreseinkommen. Familien, die es sich finanziell und beruflich leisten können, dass ein Partner nicht arbeitet und erst mit Eintritt des Kindes in Schule und Hort/Tagesheim wieder Arbeit aufnimmt, profitieren hiervon am

meisten: die ersten beiden Jahre in Schule & Hort zählt noch das Familieneinkommen der Jahre, in denen nur ein Partner arbeitete (siehe Anlage 2).

Eltern oder Alleinerziehende, die sich finanziell/beruflich keine Arbeitspause leisten können, können hiervon nicht profitieren.

Da die Stadt sicher auch künftig weiterhin beabsichtigt, einen gewissen Ziel-Deckungsgrad der Kosten durch die Elternbeiträge zu erreichen, müssen solche Vergünstigungen für manche Eltern von anderen Eltern über höhere Gebühren mit getragen werden.

Aus unserer Sicht ist das Vorvorjahreseinkommen als Berechnungsgrundlage daher ungerecht.

Aus Sicht der Eltern wäre es am gerechtesten, wie in nahezu allen anderen deutschen Städten auch in München das aktuelle Einkommen zur Berechnung der Beiträge heranzuziehen.

Wir verweisen hier auch darauf, dass auch die Stadt München für andere soziale Leistungen das aktuelle Einkommen als Grundlage nimmt.

Unser Vorschlag:

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

2.4 Geschwisterermäßigung

Geschwisterermäßigung sollte sich auf alle im Haushalt lebenden Geschwister unter 18 Jahren, alternativ alle im Haushalt lebenden Kinder für die Kindergeld bezogen wird, beziehen.

Unser Vorschlag:

Pauschale Herunterstufung um jeweils eine Gebührenstufe pro im Haushalt lebenden minderjährigem Geschwisterkind.

2.5 Wegfall der bisherigen 10.000 EUR Regelung

Auf keinen Fall sollte die 10.000 Euro-Regelung, die Vergleichsrechnung, entfallen. Insbesondere bei den explodierenden Miet- und Immobilienpreisen, aber auch wachsenden Nebenkosten ist die Sicherung der Wohnung oberstes Gebot. Bei 10 000 Euro weniger brutto sind ca. 500 Euro weniger im Monat für Familien ein einschneidender Betrag und keinesfalls zumutbar, insbesondere in München.

Auch bei der Geburt eines weiteren Kindes, notwendiger Pflege von Angehörigen, Behinderung, Krankheit, kann eine Einkommensreduzierung entstehen – damit sind jedoch

höhere Ausgaben verbunden – und damit eine Prüfung und Anpassung der aktuellen Gebühr dringend geboten.

Unser Vorschlag:

Falls das Vorvorjahreseinkommen als Grundlage für die Gebührenfestsetzung bleibt, soll auch die 10.000 EUR Regel bleiben.

2.6 Zusätzliche Kosten für Eltern

Für die Eltern ist es unserer Erfahrung nach sehr wichtig zu wissen welche Kosten mit der Besuchsgebühr abgedeckt sind und ob weitere Kosten entstehen können.

Unsere Fragen:

1. Sind zum Beispiel Spiel- und Materialgeld enthalten?
2. Sind keine weiteren Beträge verpflichtend, bzw. können je nach Konzept des Trägers / der Einrichtung hinzukommen – wie eben das Spiel- und Materialgeld, Geld für Ausflüge, Projekte.
3. Sind weitere Beträge als freiwillige Spenden zu erwarten?

Diese Satzung ist auch für Einrichtungen, die an der Münchner Förderformel beteiligt sind, gültig. Einrichtungen anderer Träger haben die Möglichkeit, weitere Beträge zu erheben. Für Eltern kann es verwirrend sein, wenn sich auf die städtische Satzung bezogen wird, und für die Kinder in verschiedenen Einrichtungen unterschiedliche Zusatzbeträge möglich sind.

3. Eintritt in die Einrichtung: Zeitpunkt und Gebühr

Für Hortkinder und deren Besuch ist klar zu formulieren, ab wann sie Hortkinder sind.

- a) Können Kinder erst ab dem ersten Schultag in den Hort gehen, oder ist das schon ab 1. September möglich, sofern die Einrichtung geöffnet hat?
- b) Können Kinder ggf. bis zum ersten Schultag den Kindergarten weiter besuchen?
- c) Müssen die Eltern für September die KIGA-Gebühr zahlen?
- d) Ist der erste Monat voll (für ganzen Monat) zu zahlen, auch wenn nur der halbe Monat besucht wird?
- e) Ist es richtig, dass das Verpflegungsgeld im Eintrittsmonat wochengenau abgerechnet wird?

Unser Vorschlag: Der Begriff „volle“ Besuchsgebühr ist im Satzungsentwurf verwirrend. Wir halten „laut Bescheid monatlich festgesetzte Gebühr“ für besser:

„(5) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 11 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der [vollen] laut Bescheid monatlich festgesetzten monatlichen Besuchsgebühr.“

4. Essen und § 3 Verpflegungsgeld

Wir sind sehr zufrieden mit der hohen Qualität des Essens. Mit den Frischkostanteilen, dem hohen Bioanteil, Rücksicht auf spezielle Anforderungen von Kindern, den engagierten und beliebten Küchenkräften tut die Stadt sehr viel, um eine gesunde und abwechslungsreiche Kost für die Kinder zu bieten. Eine Küchenkraft, besser noch Koch oder Köchin, als Teammitglied und Ansprechpartner für Kinder ist ein unverzichtbarer Faktor bei der gesunden und bewussten Gesundheitserziehung.

Da das Essen und seine Zubereitung ein wesentlicher Faktor bei der gesunden Entwicklung ist, und prägend für das weitere Leben ist, legen wir sehr viel Wert auf eine sehr hohe Qualität. Eine Frischkostküche, bei der die Kinder aller Altersstufen auch die Zubereitung miterleben bzw. mitmachen können, wäre ein wichtiger Bildungsaspekt, gerade für die Bildungsgerechtigkeit und gleiche Chancen einer gesunden Entwicklung.

Eine Erhöhung um 0,85 Euro, evtl. auch mehr, sehen wir als insgesamt hoch an. Auf eine Verbesserung der Qualität des Essens und aller zugehörigen Aspekte muss weiter gearbeitet werden. Da die Kosten für Lebensmittel weiter gestiegen sind, ist ein erhöhter Betrag jedoch verständlich.

Unser Vorschlag:

Da die Stufen bei den Verpflegungskosten sehr unterschiedlich sind, ist eine Beschreibung, worin Unterschiede bestehen, und welche Mahlzeiten – warm, kalt, Frühstück, Mittagsessen, Snacks, Getränke, usw. - angeboten werden, wünschenswert.

Bei U3 3,55 bzw. 3,85 Euro – Abhängig von Buchungszeit (ggf. 1,85 Euro) – ist verständlich.

Unsere Fragen:

1. Im Kindergarten 3,75 oder 4,25 Euro und im Hort/TH 3,95 oder 4,45 Euro – Wo liegt der Unterschied von 0,50 Euro – das entspricht immerhin 10 Euro im Monat.
2. Wie hoch ist der Warenanteil beim Essensgeld und welche weitere Anteile fallen außerdem an? (Kinderbetreuungskosten sind von den Eltern steuerlich absetzbar, das Verpflegungsgeld aber nicht, weil das Finanzamt davon ausgeht, dass es sich hierbei um reine Lebensmittelkosten handelt, die die Eltern sonst auch zuhause aufwenden müssten)
3. Welche Folgen bzw. Reduzierungen, wenn evtl. tageweise oder länger das entsprechende Angebot nicht möglich ist – wird bei Umbau der Einrichtung taggenau abgerechnet?
4. Gibt es evtl. für Schüler in Schulen mit Ganztagszweig (in Zukunft oder schon jetzt) ein anderes Essensangebot, und damit nicht mehr in der eigentlichen Einrichtung? Wie wird dies berechnet?
5. Welche Kosten für Essensgeld fallen in anderen Städten und bei anderen Münchner Trägern bei welchen Versorgungsformen an, auch bei den Münchner Schulen (Ganztage und weiterführende Schulen)?

Unser Vorschlag:

1. Als Essensgeld sollten den Eltern nur die reinen Lebensmittelkosten berechnet werden, die Kosten für Personal, Verarbeitung, usw. sollten in die Gebühr mit eingepreist werden.
2. Wir bitten bzgl. Essensversorgung in den Einrichtungen auch darum neben Qualität, Bio, Regionales auch auf Verpackungskosten, Verpackungsabfall, Gesundheitsgefahren, z.B. kein Alu, möglichst wenig Plastik, zu achten.

5. Stabilität der Kinderbetreuungskosten

Es ist im Interesse von uns Eltern, dass das Personal, das unsere Kinder betreut, angemessen bezahlt wird und sind auch bereit unseren Teil dazu beizutragen.

Bei den letzten Gebührenerhöhungen in der Stadt München im Jahr 2003 und 2006 hatten wir darauf hingewiesen, dass Kinderbetreuungskosten für Eltern planbar sein müssen und eventuelle Erhöhungen müssen jedoch zum einen für die Eltern nachvollziehbar und zum zweiten finanziell tragbar sein.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass bei dieser Satzungsänderung - mit Ausnahme der Einführung neuer langer Buchungsstufen für Tagesheime – zu keinen Gebührenerhöhungen für die Eltern kommt. Für Eltern ist eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit bei der Kinderbetreuung notwendig, sowohl was das Vorhandensein als auch das dauerhafte Siche-leisten-Können der Plätze angeht.

Allerdings sehen wir wie in unserer Stellungnahme geschildert etliche Verbesserungsmöglichkeiten.

Wir möchten daher hier an Sie appellieren, eine Lösung zu finden, in der die Elternbeiträge noch etwas gerechter auf die Schultern aller Eltern verteilt werden und für alle Familien so bemessen sind, dass sie von dem netto zur Verfügung stehenden Geld von den Eltern zu erbringen sind.

Es wäre schön, wenn Familien auch in einer sehr teuren Stadt wie München neben den Kinderbetreuungsgebühren genügend Geld netto in der Tasche haben, um sich ihr Leben hier leisten zu können. Dazu gehört auch dass Eltern in der Lage sind, Ausflüge ihrer Kindertageseinrichtungen aber auch Musikunterricht an der Städtischen Musikschule oder den Sportverein aus eigener Kraft zahlen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung der Stadt München, weiterhin in den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten zu investieren und freuen uns, wieviele Plätze in den letzten Jahren entstanden sind bzw. wieviele in den nächsten Jahren noch dazukommen werden. Die Eltern sind sicherlich bereit, hierzu auch ihren Beitrag durch angemessene Gebühren beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ellen Kruse

Dr. Petra Nass

Eva Tolasch

Im Namen des GEBHT 2016/17

Hier noch einige einzelne Stellen aus der Satzung, zu denen wir Fragen haben:

§ 4 Gebührenschuldner

„Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch und im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern, und jeweils das Kind als Gesamtschuldner.“

1. Könnte das Kind bei Nichtzahlung der Gebühren durch Personensorgeberechtigten/Pflegeeltern alleine von seinem Geld (Renten, Erbe ...) die Gebühren zahlen müssen, obwohl es nicht selbst den Vertrag unterschrieben hat?
2. Wann würde die Gebühr verjähren?

§ 5 Gebührenermäßigung

Absatz (2)

Unsere Fragen:

1. Was zählt als Gemeinschaftsunterkunft?
2. Zählen auch Frauenhäuser, therapeutische Wohngemeinschaften und – einrichtungen, Unterkünfte für Wohnungslose dazu?
3. Hat die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf 1,00 EUR bzw. 0,00 EUR pro Tag für die davon betroffenen Eltern eine Kürzung der sozialen Leistungen/Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zur Folge?

§ 6 Einkünfte

Unsere Fragen:

1. Zählen SGB-Leistungen vom vorletzten Jahr auch als Einkünfte und damit Befreiung?
2. Wenn laut §4 auch das Kind zu den Gesamtschuldnern gehört: Welche Zahlungen, Einkünfte, auch Unterhaltzahlungen, Renten, von den Großeltern bzw. vom Amt, Zinsen an das Kind zählen als Einkommen?
3. Zählt das Pflegegeld, dass Angehörige erhalten (z.B. für die Pflege der Großeltern oder Ehepartner), auch als Einkommen?

Es ist zu prüfen, ob die Brutto-Einkünfte die korrekte Berechnungsgrundlage sind, betrachten sie doch nicht die Größe des Familienhaushalts oder die Familiensituation, da z.B. bei Geschwisterermäßigung nur betreute Kinder bis Grundschulalter betrachtet werden.

Es ist ein Unterschied, ob das Einkommen für einen Erwachsenen und ein Kind oder zwei Erwachsene und mehrere Kinder (davon auch ältere Kinder oder in Ganztagschule) genutzt wird oder ob noch Unterhaltzahlungen für andere Kinder oder pflegebedürftige Angehörige gezahlt werden müssen.

Wir sehen den Bedarf, die hier Satzung zu vereinfachen, da sonst in den Gebühreninformationen für die Eltern mit Beispielrechnungen genau erläutert werden müsste, wessen Einkommen angerechnet wird.

Unsere Frage: Warum wurde §6 Absatz 3 (alte Satzung) gestrichen?

§ 7 Geschwisterermäßigung

Wir begrüßen die Geschwisterermäßigung, insbesondere, dass nun immer die Reihenfolge der Kinder nach Alter berücksichtigt wird.

Die Gewährung der Geschwisterermäßigung muss für alle Einrichtungen gelten, nicht nur für Förderformeleinrichtungen, da die Eltern bei der Anmeldung die Teilnahme an der Förderformel nicht ersehen können und die Teilnahme an der Förderformel für 3 bis 4 Jahre für die Eltern nicht fest steht – die Gebühren aber eingeplant werden müssen.

Wir fordern weiterhin, dass alle Kinder berücksichtigt werden, nicht nur die in einer Einrichtung betreuten bis Ende der Grundschulzeit. – Auch noch nicht betreute Kinder, Kinder bei einer Tagesmutter (wenn kein Platz in der Krippe zu finden war), Kinder in Ganztagsklassen und auch ältere Geschwister – mindestens bis 16 Jahre, besser bis 18 bzw. Ende Kindergeldbezug.

Auch Geschwister in geförderter Mittagsbetreuung außerhalb von München müssen Beachtung finden– Familien an der Stadtgrenze, nach Umzug aus Umland, aus Privat- oder Förderschulen, Kinder in HPTs ggf. außerhalb der Stadt, Kinder, die in Wohngruppen usw. untergebracht werden. Es sollten alle Geschwister ggf. auch außerhalb des Haushaltes berücksichtigt werden, für die die Eltern Unterhalt zahlen müssen.

Unsere Fragen:

1. Zählen auch Pflegekinder in der Familie als Geschwister – wenn für diese auch Gebühren gezahlt werden müssen?
2. Wenn für diese keine Gebühr gezahlt werden muss – Jugendamt – zählen sie dann auch als Geschwister, die der Geschwisterregelung unterliegen?

§ 8 Pflegekinder

Unsere Fragen:

1. Warum gibt es einen extra Paragraphen für Pflegekinder? Ist die Regelung, was Personenberechtigte und was Pflegeeltern bezahlen müssen, an anderer Stelle (Gesetze) geregelt?
2. Was ist bei Personenberechtigten, die selbst unter (zeitweise) Vormundschaft stehen?
3. Sind auch hier die Kinder Gesamtschuldner? Werden ihre Renten, Unterhalt zur Berechnung der Gebühr herangezogen?
4. Zählen sie in der Pflegefamilie als Geschwisterkinder – s.o.?
5. Zählt zu den Einkünften auch das Geld, dass die Eltern als Pflegeeltern bzw. Bereitschaftspflege erhalten?

„(1) Die Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, wenn das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung untergebracht wurde. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.“

II. Entwurf Benutzungssatzung KITA

Unsere Kommentare zum Entwurf Benutzungssatzung KITA haben wir in den Satzungsentwurf eingefügt und als **Anhang 1** hinzugefügt.

III. Entwurf Satzung über den Besuch der Tagesheime

Unsere Kommentare zum Entwurf Benutzung Tagesheime haben als **Anhang 2** hinzugefügt.